

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

94. Abänderung (Ergänzung) der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg

Die Satzung der Paris-Lodron-Universität Salzburg, zuletzt abgeändert durch MBl. Nr. 91 vom 23.2.2002, wird über Beschluss des Senates vom 20.11.2001 und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20.12.2001, GZ 22.703/1-VII/A/2/2001, wie folgt abgeändert:

Dem 6. Abschnitt. Dienstleistungseinrichtungen, A. Zentrale Dienstleistungseinrichtungen, wird folgender § 42b angefügt:

Zentrum für Flexibles Lernen

§ 42b. (1) Zur umfassenden und kontinuierlichen Förderung und Sicherstellung von Maßnahmen, die der Verbreitung flexibler Lehrangebote bzw. damit verbundener didaktisch-pädagogischer Lernkonzepte dienen, wird an der Paris Lodron-Universität Salzburg ein Zentrum für Flexibles Lernen als Dienstleistungszentrum gemäß § 75 Abs. 3 UOG errichtet.

(2) Das Zentrum für Flexibles Lernen hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Beratung und Unterstützung aller Anwendergruppen im Bereich "Flexibles Lernen";
2. Planung und Koordination von flexiblen Lehrangeboten an der Paris Lodron-Universität Salzburg;
3. Betrieb einer technisch-informatischen Lernplattform (e-learning);
4. Förderung der Nutzung von flexiblen Studienangeboten durch Studierende der Paris Lodron-Universität Salzburg;
5. Organisation von Veranstaltungen.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben hat in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Einrichtungen der Paris Lodron-Universität Salzburg zu erfolgen, insbesondere mit dem Institut für Erziehungswissenschaft, dem Institut für Kommunikationswissenschaft, dem Institut für Didaktik der Naturwissenschaften, dem AV-Studio der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie dem Zentralen Informatikdienst.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter und die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Zentrums für Flexibles Lernen sind von der Rektorin bzw. vom Rektor nach Anhörung des Senates auf drei Jahre zu bestellen und unterstehen der Rektorin bzw. dem Rektor.

(5) Das Personal des Zentrums für Flexibles Lernen wird von der Rektorin bzw. vom Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Leiterin bzw. des jeweiligen Leiters eingestellt.

(6) Zur Beratung der Rektorin bzw. des Rektors und der für Lehre zuständigen Vizerektorin bzw. des zuständigen Vizerektors in allen Angelegenheiten des Zentrums für Flexibles Lernen wird vom Senat ein Beirat eingesetzt. Der Beirat setzt sich aus höchstens zwölf Mitgliedern zusammen.

Dabei ist für eine angemessene Vertretung aller Fakultäten und Kurien Sorge zu tragen. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter soll dem Institut für Erziehungswissenschaft, dem Institut für Kommunikationswissenschaft, dem Institut für Didaktik der Naturwissenschaften, dem AV-Studio der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie dem Zentralen Informatikdienst entstammen.

(7) Das Zentrum wird befristet für drei Jahre errichtet. Die Leiterin bzw. der Leiter haben dem Senat einmal pro Studienjahr einen umfassenden Tätigkeitsbericht zu erstatten. Eine Fortführung dieser Einrichtung ist von einer entsprechenden Evaluierung abhängig, die vom Senat anzuordnen ist.

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
